

Position

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.



Der Vorstand der BAG W hat in seiner Sitzung am 23. April 2010 die folgende Definition von Wohnungsnotfall beschlossen.

Vorbemerkung

Die BAG W verwendet den Wohnungsnotfallbegriff als einen ihrer Grundbegriffe zur Beschreibung der Lebenslage der Klientel der Wohnungslosenhilfe. Dabei ist ihr bewusst, dass das gegenwärtige Hilfesystem „Wohnungslosenhilfe“ im Regelfall nicht alle Personen als Zielgruppe hat, die den einzelnen, vom Wohnungsnotfall umfassten Lebenslagen zuzuordnen wären.

Die BAG W vertritt und verwendet den Grundbegriff „Personen in sozialen Schwierigkeiten oder sozialer Ausgrenzung“ als **weiteren und gleichwertigen** Grundbegriff zur allgemeinen Beschreibung der Lebenslage wohnungsloser oder von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen. Er ist nicht zwingend deckungsgleich mit dem **Rechtsbegriff** des § 67 SGB XII (Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind).

Die inhaltliche Beziehung dieser beiden Grundbegriffe lässt sich wie folgt beschreiben: Prinzipiell leben alle Personen, die durch die Wohnungsnotfalldefinition erfasst werden – allerdings in unterschiedlicher Ausprägung – in sozialer Ausgrenzung (Soziale Exklusion, Soziale Desintegration). Umgekehrt sind nicht prinzipiell alle Personen, die in sozialer Ausgrenzung leben, zugleich Wohnungsnotfälle. Da beide Aspekte – soziale Ausgrenzung und Wohnungsnot – zusammengehören, sind Formulierungen wie „Wohnungsnotfälle in Verbindung mit sozialen Schwierigkeiten“ oder „Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten“ gut geeignet, die gegenwärtige und zukünftige Klientel des Hilfesystems unter Verwendung beider Grundbegriffe auf einer allgemeinen Ebene sinnvoll zu beschreiben.

Das Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe lässt sich demgemäß als „Hilfe gegen soziale Ausgrenzung mit dem Schwerpunkt auf Wohnungsnotfälle“ angemessen be-

schreiben. Damit wird deutlich, dass die Hilfeangebote der Wohnungslosenhilfe kein allzuständiges Hilfesystem gegen soziale Ausgrenzung bilden, sondern ein Hilfesystem mit einer begrenzten Zuständigkeit darstellen. Von Hilfen in Wohnungsnotfällen oder Wohnungsnotfallhilfe wird dann gesprochen, wenn ein bestimmtes lokales Hilfesystem alle Teilgruppen der Wohnungsnotfälle abdeckt oder abdecken soll (Planungsebene).

Wohnungsnotfalldefinition der BAG W

Die folgende Definition und ihre Erläuterungen folgen (weitgehend im Wortlaut) der vom Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ im Oktober 2005 veröffentlichten Fassung.¹

Definition

Wohnungsnotfälle sind Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund besonderer Zugangsprobleme (finanzieller und/oder nicht-finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt der besonderen institutionellen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen. Zu den Wohnungsnotfällen zählen Haushalte und Personen, die

A. **aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind,** darunter

- A.1 ohne eigene mietrechtlich² abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht, darunter
 - A.1.1 ohne jegliche Unterkunft
 - A.1.2 in Behelfsunterkünften (wie Baracken, Wohnwagen, Gartenlauben etc.)³
 - A.1.3 vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen
 - A.1.4 vorübergehend auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft lebend (z. B. in Hotels oder Pensionen)



A.2 ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum), aber institutionell untergebracht, darunter

A.2.1 per Verfügung, (Wieder-)Einweisung oder sonstiger Maßnahme der Obdachlosenbehörde oder zuständigen Ordnungsbehörde untergebracht (ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungsnotfälle)⁴

A.2.2 mit Kostenübernahme nach Sozialgesetzbuch – SGB II oder SGB XII – vorübergehend in Behelfs- bzw. Notunterkünften oder sozialen Einrichtungen untergebracht (durch Maßnahmen der Mindestsicherungssysteme untergebrachte Wohnungsnotfälle)

A.2.3 mangels Wohnung in sozialen oder therapeutischen Einrichtungen länger als notwendig untergebracht (Zeitpunkt der Entlassung unbestimmt), bzw. die Entlassung aus einer sozialen oder therapeutischen Einrichtung oder aus dem Strafvollzug steht unmittelbar bevor (innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen) und es ist keine Wohnung verfügbar.⁵

B. unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, weil

B.1 der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung des Vermieters/der Vermieterin, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel) oder einer Zwangsräumung

B.2 der Verlust der derzeitigen Wohnung aus sonstigen zwingenden Gründen unmittelbar bevorsteht (z. B. aufgrund von eskalierten sozialen Konflikten, Gewalt geprägten Lebensumständen oder wegen Abbruch des Hauses)

C. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben,

darunter

C.1 in Schlicht- und anderen Substandardwohnungen, in die Wohnungsnotfälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit regulärem Mietvertrag untergebracht wurden.⁶

C.2 in außergewöhnlich beengtem Wohnraum (nach Haushaltsgröße gestaffelte flächen- oder raummäßige Unterversorgung: bei Einpersonenhaushalten Unterschreitung der Mindestwohnfläche von 20 qm; bei Zweipersonenhaushalten von 29 qm oder alternativ: zwei Personen in Ein-Raum-Wohnung; bei Drei- und Mehrpersonenhaushalten: zwei und mehr Personen mehr als zur Verfügung stehende Wohnräume, die Küche nicht mitgerechnet).⁷

C.3 in Wohnungen mit völlig unzureichender Ausstattung (z.B. Fehlen von Bad/Dusche oder WC in der Wohnung)

C.4 in baulich unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Wohnungen (entsprechend den einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen)

C.5 mit Niedrigeinkommen und überhöhter Mietbelastung (zu berechnen oberhalb der Grenzen von Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Entlastungseffektes durch das Wohngeld)⁸

C.6 aufgrund von gesundheitlichen und sozialen Notlagen

C.7 in konfliktbeladenen und Gewalt geprägten Lebensumständen

D. als Zuwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterkünften⁹ von Wohnungslosigkeit aktuell betroffen sind,

darunter Haushalte und Personen, die

D.1 mit (Spät-)Aussiedlerstatus in speziellen Übergangsunterkünften,

D.2 als Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus von länger als einem Jahr von Wohnungslosigkeit betroffen und in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht sind
Hinweis: Die Kategorie D.1 wird nur bei der Schätzung der Wohnungsnotfälle berücksichtigt. Kategorie D.2 wird gar nicht berücksichtigt.

E. ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht waren, mit Normalwohnraum versorgt wurden und auf Unterstützung zur Prävention von erneutem Wohnungsverlust angewiesen sind,

darunter

E.1 in spezifischer institutionell geregelter, zeitlich begrenzter Nachbetreuung (Maßnahmen der persönlichen Hilfe in Wohnungen, so genanntes „Betreutes Wohnen“)¹⁰

E.2 ohne institutionell geregelte Nachbetreuung, aber mit besonderem – punktuell, partiellem oder umfassendem – Unterstützungsbedarf zur dauerhaften Wohnungsversorgung (wohnergänzende Unterstützung).¹¹

Personen nach Punkt D sind definitorisch eigentlich der Gruppe 1 zuzuordnen (weil aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen), sind aber aufgrund ihrer besonderen Herkunft- und Lebenssituation und der in der Regel auch gesonderten administrativen Zuordnung gesondert zu erfassen und zu analysieren.

Die Fallgruppe E unterscheidet sich von den anderen Gruppen dadurch, dass die akuten Wohnungsnotprobleme zwar gelöst sind, aber zur Stabilisierung der Wiedereingliederung in normale Wohnverhältnisse spezifische Nachbetreuung noch andauert bzw. wohnergänzende Unterstützung bei Bedarf über einen längeren Zeitraum verfügbar sein muss. Unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung von Effektivität und Nachhaltigkeit von Hilfen wurde daher die Definition und Typologie von Wohnungsnotfällen entsprechend erweitert.

- 1 Institut Wohnen und Umwelt GmbH, GSF e.V. – Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e.V., GISS – Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V., Gesamtbericht Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“, Oktober 2005 (Vergl. www.bagw.de)
- 2 Nicht als mietrechtlich abgesichertes Wohnverhältnis gelten Unterbringungsformen, die im Mietrecht ausdrücklich vom Mieterschutz ausgenommen werden (§ 549 Abs. 2 BGB), wie beispielsweise Hotelunterbringungen („zum vorübergehenden Gebrauch“) und Unterbringungen in Wohnraum, der von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anerkannten privaten Trägern der Wohlfahrtspflege angemietet wurde, um ihn (ohne Mieterschutz) Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen. Die solchermaßen Untergebrachten bleiben bis zur Absicherung eines Mietverhältnisses mit Mieterschutz aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen.
- 3 Abgrenzungskriterium zur Wohnung stellt nach der Definition der amtlichen Statistik (Sozialhilfestatistik, Gebäude- und Wohnungszählung) das Fehlen von Küche bzw. Kochnische dar. Unterkünfte werden als „sonstige Wohneinheiten“ erhoben.
- 4 Ordnungsrechtliche Unterbringung kann erfolgen in kommunalen Obdachlosenunterkünften, anderen Notunterkünften, zweckbestimmten Normalwohnungen oder per Wiedereinweisung in die bisher bewohnte Wohnung.
- 5 Dazu zählen auch Personen, für deren institutionelle Unterbringung Wohnungslosigkeit nicht ursächlich war.
- 6 Trotz der mietvertraglichen Regelung stellt auch diese Form der Unterbringung eine nicht dauerhafte und nicht ausreichende Form der Wohnungsverorgung dar.
- 7 Zur Abgrenzung der Fallgruppen C.2 bis C.4 wurde auf gängige normative Vorgaben in der Literatur sowie auf Forschungsergebnisse zurückgegriffen.
- 8 Das IWU hat auf der Grundlage der ehemaligen Bestimmungen des BSHG ein Konzept für überhöhte Mietbelastung entwickelt. Danach wäre von einer überhöhten Mietbelastung dann zu sprechen, wenn die Mietbelastung höher ist als 50 v. H. des die Sozialhilfegrenzen überschreitenden Einkommens.
- 9 Im Folgenden wird nur auf die Zuwanderinnen und Zuwanderer eingegangen, die – erstens – nicht in den anderen Kategorien mehr oder weniger automatisch schon enthalten sind, weil sie in gesonderten Unterbringungssegmenten versorgt werden und einen besonderen Rechtsstatus haben und die – zweitens – das Recht haben, in Deutschland einen Wohnsitz zu begründen, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen etc.. Andere Migrantinnen und Migranten in speziellen Übergangsunterkünften (beispielsweise mit Asylbewerberstatus und keiner oder nur kurzfristiger Aufenthaltsgenehmigung/Duldung) fallen insoweit nicht unter die Definition von Wohnungsnotfällen, als dass die Gründung eines (legalen) Wohnsitzes und die Versorgung mit mietrechtlich abgesicherten Wohnungen per Gesetz ausgeschlossen ist. Dennoch sind Umfang, Unterbringungssituation und Lebenslagen dieser Gruppen im Kontext der Wohnungsnotfallproblematik von Interesse, zumal wenn sie im System der Hilfen in Wohnungsnotfällen als Klientel in Erscheinung treten.
- 10 Zielgruppen vorrangig von Angeboten der Wohnungslosenhilfe freier Träger, die sich durch bestimmte Anforderungen von Hilfen in „...klassischen‘ Unterkünften, ‚klassischen‘ stationären Einrichtungen, ‚reinen‘ Beratungsangeboten und anderen Hilfefeldern ...“ abgrenzen lassen. Maßstäbe zur Abgrenzung der Fallgruppe E und ihrer Untergruppen nach dem Kriterium der Wohndauer in Verbindung mit Betreuungsbedarf müssen erst noch entwickelt werden. Nach bisherigen wissenschaftlichen Befunden war davon auszugehen, dass praxisübliche Befristungen für Übergangs- bzw. Nachbetreuung im Anschluss an die Integration in normale Wohnverhältnisse in der Regel nicht ausreichen und für die Zielgruppe „ehemals Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte“ besondere wohnergänzende Betreuungsangebote für einen längeren Zeitraum bereitgestellt werden sollten.
- 11 Zielgruppen vorrangig von kommunalen Angeboten im Rahmen spezifischer Ansätze zur dauerhaften Wohnungsverorgung von Wohnungsnotfällen. Von „dauerhafter Wohnungsverorgung“ ist dann auszugehen, wenn ehemals wohnungslose bzw. anderweitig von Wohnungsnot betroffene Personen und Haushalte eine vermittelte oder mit präventiver Intervention gesicherte Normalwohnung – bei Bedarf mit persönlicher Unterstützung – halten konnten bzw. wenn bei Wegzug kein Rückfall in die Wohnungslosigkeit erfolgte.



Folgende Programme, Informationen, Empfehlungen und Positionen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. liegen in gedruckter Form vor:

Auswirkungen zunehmender Kostenbeteiligung und Eigenverantwortung auf die Gesundheitsversorgung wohnungsloser und armer Patienten

Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Gesundheit der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 12. November 2010

Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen

Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 12. November 2010

Abweichende Festsetzung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W
Bielefeld, April 2010

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Fragen aus dem Gebiet der Krankenversicherung

erstellt vom Fachausschuss Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Sozialrecht.
Bielefeld, April 2010

**Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben
Arbeitsmarktpolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.**

erarbeitet vom Fachausschuss Arbeit der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
Sudbrackstraße 17
33611 Bielefeld
Tel. (05 21) 1 43 96-0
Fax. (05 21) 1 43 96-19
www.bagw.de
E-Mail info@bagw.de
Bielefeld, Mai 2011

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur rechtskreisübergreifenden Organisation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB II/ XII

erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.,
verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009

SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen

Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2008

Merkblatt zu den rechtlichen Anspruchsgrundlagen nach den §§ 67 ff. SGB XII bei nichtdeutschen Personen

Information der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W,
verabschiedet vom Gesamtvorstand der BAG W am 08. Mai 2008

Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt

Wohnungspolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W,
verabschiedet vom Gesamtvorstand der BAG W am 27. Oktober 2006

Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern

**Darstellung der Problemlagen und Handlungsbedarfe
Ein Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.,**

Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. erarbeitet vom Fachausschuss Gesundheit der BAG W, verabschiedet vom Gesamtvorstand der BAG W am 6./7. April 2006

2008 erweitert um Beispiele aus der Praxis

Weitere Positionspapiere zu den Bereichen

- Arbeit
- Frauen in Wohnungsnot
- Gesundheit
- Sozialrecht
- Wohnen
- Bürgerschaftliches Engagement
- Junge Erwachsene in Wohnungsnot

sind als pdf-Dateien erhältlich.

Der Förderverein der Wohnungslosenhilfe in Deutschland e. V. ist auf Ihre Spende angewiesen. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Kto-Nr. 6456396
Sparkasse Bielefeld
BLZ 480 501 61
IBAN: DE17 4805 0161 0006 4563 96
SWIFT-BIC: SPBIDE3BXXX